

Trainer und Recht

**Honorare, Dienst- und Werkverträge
Übungsleiterfreibetrag, (§ 3 Nr. 26 EStG)
Steuerrecht
450 € - Mini-Jobs
Sozialversicherung**

**Trainer A- Ausbildung Deutscher
Tanzsportverband 24.7.2014 Frankfurt am Main**

Malte Jörg Uffeln

**Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt Mediator (DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter
(Gründau)**

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

I. Zivilrecht

1.

Dienstvertrag (§ 611 BGB)

versus

Werkvertrag (§ 631 BGB)

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird

**derjenige, welcher *Dienste*
zusagt, zur Leistung der versprochenen
Dienste, der andere Teil zur Gewährung
der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**

**(2) Gegenstand des Dienstvertrags
können Dienste jeder Art sein.**

§ 631 BGB Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender **Erfolg sein.**

Praxisprobleme

**Abgrenzung
Dienstvertrag vs.
Arbeitsvertrag vs. Werkvertrag**

Beruf ?

Beruf ist jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient
(BVerfGE 7,377 ff.)

**Notwendigkeit der
„ Einzelfallbetrachtung “**

Es gibt kein schwarz- weiss- Denken

Notwendigkeit der „ Einzelfallbetrachtung “

**Das, was „ geschrieben ist“
entspricht gegebenenfalls der
„ Vertragspraxis „ nicht.**

2.

**Arbeitsvertrag oder
Dienstvertrag ?**

Unterscheidungskriterium:

**„ persönliche
Abhängigkeit“**

Selbstständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Unselbstständig ist, wer
nicht im Wesentlichen frei seine
Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit
bestimmen kann.

Persönliche Abhängigkeit

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers

bezüglich

Inhalt

Durchführung

Zeit

Dauer

Ort

der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

Arbeitsort

Arbeitszeit

Art der zu leistenden Arbeit

Rechtsfolgen der Weisungsgebundenheit:

- * Trainer ist „Angestellter des Vereins“**
- * Verein zahlt für den Trainer**
 - Lohnsteuer**
 - Sozialversicherungsbeiträge**
 - KV - Beiträge**

WICHTIG:

**Trainer schuldet hier immer eine
Dienstleistung**

**Ausserordentliche Kündigung
mangels sportlichem
Erfolg ist in der Regel nach der
Rechtsprechung nie zulässig !!!**

3.

Honorare

Dienstvertrag = Dienstleistung

Werkvertrag = Erfolg

Rechtsfolgen:

**Bei entsprechender Gestaltung ist
der
Trainer „selbständig“ und muss
Steuern selbst tragen.**

Problem:

**Welcher Erfolg ist konkret
geschuldet ?**

MUSTERVERTRÄGE

Regelungsmaterien ???

**Übungsleiter-
Aufwändungsersatzvereinbarung
(§ 3 Nr. 26 EStG)**

- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
 - wöchentlich max. 6 Stunden
(= nebenberuflich selbstständig)
- Höhe der Aufwandsentschädigung
- Belehrung gem. § 3 Nr. 26 EStG
 - weiterer Aufwändungsersatz

Arbeitsvertrag

- Vertragsparteien
- Arbeitsplatzbeschreibung
 - Arbeitszeit
- Dauer, u.a. Probearbeitsverhältnis
 - Koppelung an TvÖD ???
 - Urlaub
 - Zulagen
- Pflichten bei Arbeitsverhinderung
 - Nebentätigkeit
 - Kündigung (§ 623 BGB)
 - Verfallsfristen

II.

Freiberufliche Mitarbeit Vergütungsvereinbarung Steuerfragen

Was geregelt werden sollte!

- **Vertragsparteien**
- **Rechtliche Stellung**
 - **Pflichten**
- **Änderung der pers. Verhältnisse**
 - **Honorarhöhe**
 - **Kündigung**
 - **Stillschweigen**
- **abschließende Bestimmungen**
 - **Gerichtsstandsvereinbarung**

Umsatzsteuerpflicht ?

§ 19 UStG

„ Kleinunternehmerregelung“

Umsätze < € 17.500,00 / Jahr

kein USt.- Ausweis auf Rechnungen

kein Vorsteuerabzug

Einkommensteuerpflicht ?

**„ Trainertätigkeit = zusätzliches
Einkommen “**

**„ Einnahme- Überschuss- Rechnung
i.S.d.
§ 4 III EStG“**

**Gesamtsumme der Einkünfte
maßgebend !**

Ausgaben der nebenberuflichen Tanztrainer als Betriebsausgaben ?

**Aufwendungen für Trainings- und/oder Turnier- bzw. Wettkampfkleidung als Betriebsausgabe: FG Rheinland-Pfalz vom 22.08.2006 - 2 K 1930/ 04
Trainer, Übungsleiter- nebenberuflich**

In dem Urteil des FG Rheinland-Pfalz zur Einkommensteuer 2002, veröffentlicht in der Pressemitteilung vom 25.10.2006, hat das Finanzgericht sich mit dem oft auftretenden Kosten befasst, die als Betriebsausgaben und/oder als Kosten der Lebensführung angesehen werden.

Der nebenberufliche Tanztrainer und seine Ehefrau waren stundenweise in einem Tanzsportclub auf Honorarbasis tätig. Unstreitig war, dass Gewinnerzielungsabsicht vorlag.

Der Sporttrainer und seine Ehefrau konnten darlegen, dass sie an Turnieren (Wettkämpfen) teilzunehmen haben. Um die Trainerlizenz zu erlangen, war es vorgegeben, dass das Ehepaar in bestimmten Leistungsgruppen tanzen musste.

Der Sporttrainer und seine Ehefrau hatten in der Einkommensteuer-Erklärung folgende Kosten geltend gemacht: Tanzkleid, Frack, Tanzschuhe mit Chromledersohlen.

Diese Aufwendungen wollte das Finanzamt nicht als Betriebsausgabe anerkennen, weil bei der Teilnahme an Tanzturnieren kein Entgelt vereinnahmt wird und die Aufwendungen nicht in direktem Zusammenhang zur Sporttrainertätigkeit zu sehen seien.

Das Finanzgericht ist der Darlegung der Tanztrainer gefolgt und hat anerkannt, dass die Teilnahme und die Erfolge bei Tanzturnieren notwendig für die Lizenzen waren.

Die Kleidung, die bei den Tanzturnieren getragen wird, ist auch nach Ansicht des Gerichtes nicht für private Gelegenheiten zum Tragen geeignet.

Die Kosten für die Tanzkleidung wurde vom Finanzgericht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

31.12.2008

Private Versicherungen ?

Sinnvoll:

*** Haftpflichtversicherung
(Problem des § 832 BGB)**

*** Unfallversicherung**

*** KV (Erweiterung ?)**

Sinnvoll

**Statusfeststellungsverfahren über
DRV Bund**

www.statusfeststellungsverfahren.de

**[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)**

III.

**Trainer als Übungsleiter
(§ 3 Nr. 26 EStG)**

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Freibetrag = Jahresfreibetrag

**Aufteilung in Monatsbeiträge und dessen
Auszahlung mtl. (bis zu € 200,00) möglich.**

**WICHTIG:
Klare schriftliche Vereinbarung**

ÜL- Vereinbarung Wie ?

TIPP:
Immer schriftlich !!!

MUSTER...

http://www.kreissportbund.net/wp-content/uploads/2008/08/uebungsleitervertrag_neu.pdf

TIPP:

Regressklausel in den Vertrag aufnehmen oder gesonderte eidesstattliche Versicherung

Regressklausel

Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit der/des..... aus.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger oder das zuständige Finanzamt eine anderweitige Beurteilung vornehmen, besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall die/der..... den Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung der/des..... im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für die/den verpflichtet werden sollte. Unabhängig von der bestehenden Freistellungsverpflichtung der/des haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Gesonderte eidesstattliche Versicherung des ÜL

Eidesstattliche Versicherung Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG)

Ich, die (Name, Vorname, Adresse)

erkläre hiermit in der Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt, dass ich für den Verein wöchentlich nicht mehr als 6 Stunden als Übungsleiter tätig bin.

Ich verpflichte mich gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens zum 31.12.201... Mitteilung zu machen über meine tatsächlich geleisteten Stunden .

Ich versichere weiter, dass ich als lizenziertes Übungsleiter bei keinem anderen Verein tätig bin und den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG ausschließlich und alleine im Rahmen meiner Übungsleitertätigkeit bei dem Verein..... in Anspruch nehme.

Ich erkläre weiter, dass ich für den Fall, dass ich hier eine falsche diesbezügliche Versicherung abgegeben habe und es zu einer Lohnsteuerprüfung bzw. einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung kommt, mich verpflichte dem Verein sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus einer Betriebsprüfung entsteht und zu Nachzahlungslasten im Bereich der Sozialversicherung und der Lohnsteuer führt.

Ort, Datum

Unterschrift

Problemfall

Freiberufler, Selbstständige

Nach § 3 c EStG dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen,

nicht als Betriebsausgaben oder

Werbungskosten abgezogen werden.

Ausgaben, die zugleich steuerfreie und steuerpflichtige Einnahmen betreffen, sind - ggf. im Schätzungswege - aufzuteilen und anteilig abzuziehen.

Rechtsfolgen:

- * „Werbungskosten“ nur, wenn Verzicht auf
§ 3 Nr. 26 EStG
(= spitze Abrechnung)
- * Übersteigen der Grenze des § 3 Nr. 26 EStG:
voller Betriebsausgabenabzug!

IV.

450 € - Minijob

Info: www.minijob-zentrale.de

**Geringfügig entlohnte Beschäftigung
Pauschalabgaben (jeweils gerechnet vom
Arbeitsentgelt) sind zu leisten:**

**13 % Krankenversicherungspauschale
(entfällt bei privat
krankenversicherten Minijobbern)**

**15 % gesetzliche
Rentenversicherungspauschale**

**2 % Pauschale für Lohnsteuer,
Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
und**

0,7 % Umlage U1 (Aufwendungsersatz für
Entgeltfortzahlung bei Krankheit) nach dem
Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs. 1)

0,14 % Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei
Mutterschaft und Beschäftigungsverboten während der
Schwangerschaft) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs.
2)

0,15 % Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage) nach dem
Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 358 bis § 362 SGB III)

**Hinzu kommen Beiträge für die
gesetzliche
Unfallversicherung, deren Höhe
von der Branche des Betriebes abhängig
ist.**

**LINK:
www.bgw-online.de
www.vbg.de**

Links

[**www.deutsche-rentenversicherung.de**](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[**www.hmdf.hessen.de**](http://www.hmdf.hessen.de)

V.

**Versicherungsrechtliche
Fragen**

Wo kann ich mich informieren ?

www.klipp-und-klar.de

www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz

www.vbg.de

www.bgw-online.de

www.unfallkassen.de

www.voev.de

www.bmas.de

Gesetzliche Unfallversicherung

**Ehrenamtliche genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer**

**„Vorstände“ müssen gesondert versichert
werden**

(EUR 2,73 je Vorstandsmitglied/Jahr)

www.vbg.de

**angestellte Trainer müssen über den
Verein gemeldet und versichert
werden bei der VBG
(www.vbg.de)**

**Selbständige Trainer müssen
Eigenvorsorge betreiben !**

Gesetzliche Unfallversicherung Leistungen

Prävention vor Entschädigung

Reha vor Rente

**Verletztenrente ab 20 % Minderung der
Erwerbsfähigkeit**

Private Unfallversicherung

**Sinnvoller Zusatzschutz
Sollte Jeder haben**

Haftpflichtversicherung

Keine gesetzliche Pflichtversicherung

Jeder sollte „Eigenvorsorge“ betreiben

**Ggf. hat der Träger eine Gruppenversicherung/
Vereinshaftpflichtversicherung**

**Vielen Dank für ihre Mitarbeit
und
Aufmerksamkeit**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator
(Gründau)**

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln